



Amtsblatt

Nr.22/2011 vom 3. November 2011 -19. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

(Seite)

Teil I:

Bekanntmachungen

- 2 Änderung des Aufstellungsbeschlusses sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 616.03 - Marktzentrum -
- 5 Satzung über die zweite Verlängerung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 673 -
- 7 Satzung über die erste Verlängerung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 808 -Uhlandstraße – 1. Änderung
- Jahresabschluss 2010 der Technischen Betriebe Velbert ÄöR 9

Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter www.velbert.de

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters

Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro

(Einzelexemplar 2,- Euro)

Stadt Velbert – Der Bürgermeister Herausgeber:

Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim

Blißenbach,

Thomasstraße 1, 42551 Velbert,

Telefon: 02051/262207

Bekanntmachung über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 616.03 – Marktzentrum –

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 26.10.2011 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 21.04.2009 dahingehend beschlossen, dass der Geltungsbereich um die Flurstücke 420 (teilweise), 404 (Oststraße 1) und 403 der Flur 21. Gemarkung Velbert, erweitert wird.

In selber Sitzung hat der Umwelt- und Planungsausschuss dem Entwurf des Bebauungsplanes

Nr. 616.03 – Marktzentrum – einschließlich der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes einschließlich der geänderten Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 616.03 – Marktzentrum – wird weiterhin im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt, da auch der erweiterte Geltungsbereich eine geringere Grundfläche als 70.000 qm umfasst und dessen Entwicklung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird zum Einen begrenzt

- im Nordosten durch die Oststraße,
- im Südosten durch die Bahnhofstraße,
- im Südwesten durch die fußläufige Friedrichstraße und
- im Nordwesten durch die Kolpingstraße.

Außerdem wird der Geltungsbereich um die Flurstücke 420 (teilweise), 404 und 403 (Oststraße 1)

der Flur 21, Gemarkung Velbert ergänzt.

Der o.a. geänderte Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit der geänderten Begründung in der Zeit

vom **16.11.2011** bis einschließlich **16.12.2011** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag 8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 15.00 Uhr
Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

im Gebäude des Baudezernates in Velbert-Mitte, Am Lindenkamp 31, öffentlich aus. Die Planunterlagen, oder Hinweise auf den Ort ihrer Auslegung innerhalb des Gebäudes befinden sich in einem der Schaukästen im Eingangsbereich.

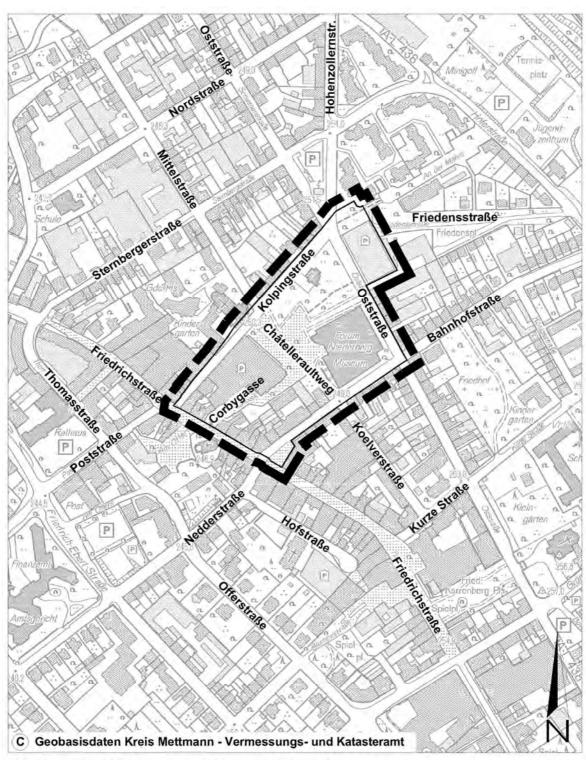
Zu dem o. a. geänderten Bebauungsplanentwurf finden Sie weitere Informationen unter: www.stadtplanung.velbert.de

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist (bis zum 16.12.2011) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs.6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Velbert, 02.11.2011 Der Bürgermeister In Vertretung

gez. Wendenburg (Beigeordneter / Stadtbaurat)



Bebauungsplangebiet Nr. 616.03 - Marktzentrum -

Satzung

über die zweite Verlängerung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 673 – Eckstraße –

Aufgrund der §§ 14 Absatz 1 und 16 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I Seite 1509), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, Seite 666) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 18.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

Die Geltungsdauer der "Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 673 – Eckstraße-" wird um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt nach Rechtskraft des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 673 – Eckstraße – außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

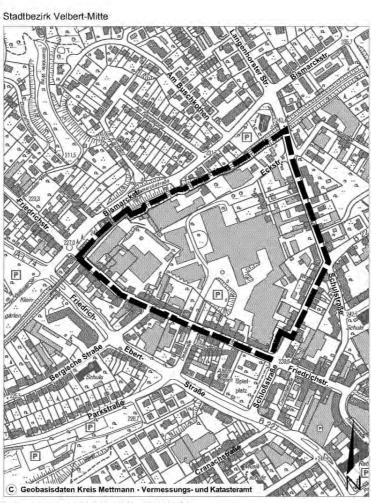
Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 214 BauGB und § 215 BauGB wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Nordrhein - Westfalen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt worden ist,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 31.10.2011

gez. Stefan Freitag Bürgermeister



Bebauungsplangebiet Nr. 673 - Eckstraße -

.

Satzung

über die erste Verlängerung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 808 – Uhlandstraße – 1. Änderung

Aufgrund der §§ 14 Absatz 1 und 16 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I Seite 1509), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, Seite 666) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 18.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

Die Geltungsdauer der "Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 808 – Uhlandstraße- 1. Änderung" wird um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt nach Rechtskraft des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 808 –Uhlandstraße- 1. Änderung, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 214 BauGB und § 215 BauGB wird hingewiesen.

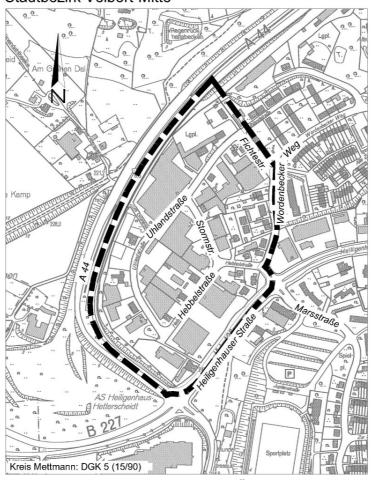
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Nordrhein - Westfalen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt worden ist,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- e) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 31.10.2011

gez. Stefan Freitag Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 808 - 1. Änderung

- Uhlandstr -

Technische Betriebe Velbert AöR Jahresabschluss 2010

Gewinn- und Verlustrechnung der TBV AöR für das Wirtschaftsjahr 2010

		2010	
		€	€
1.	Umsatzerlöse		48.722.712,44
2.	Andere aktivierte Eigenleistungen		1.722.488,04
3.	Sonstige betriebliche Erträge		3.292.919,38
4.	Materialaufwand Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebs- a) stoffe und für bezogene Waren b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.844.556,28 13.752.555,02	
5.	Personalaufwand a) Löhne und Gehälter	9.023.946,16	15.597.111,30
	 b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung 	3.651.177,36	12.675.123,52
6.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		10.276.830,00
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		5.483.113,26
			9.705.941,78
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		131.462,46
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		9.504.106,19
10.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		333.298,05
11.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		8.385,66
12.	Sonstige Steuern		35.712,78
13.	Jahresgewinn		289.199,61

Mit einstimmigem Beschluss des Verwaltungsrates der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts in seiner Sitzung vom 29.09.2011, wurde der Jahresabschluss 2010 der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts wie folgt festgestellt:

Der Jahresabschluss der Technischen Betriebe Velbert AöR für das Wirtschaftsjahr 2010 wird

in der Bilanzsumme mit 359.573.413,51 Euro

und einem

Jahresgewinn in Höhe von 289.199,61 Euro

festgestellt.

Der Jahresgewinn wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Dem Vorstand wird für das Wirtschaftsjahr 2010 Entlastung erteilt

Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Breidenbach und Partner GmbH & Co. KG, Niederlassung Wuppertal hat am 19.07.2011 den folgenden, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Technischen Betriebe Velbert - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und

stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Verwaltungsrat der TBV AöR festgestellte und bestätigte Jahresabschluss 2010 der Technischen Betriebe Velbert AöR wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 Kommunalunternehmensverordnung - KUV öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, den 31.10.11

gez. Freitag Bürgermeister

Der Jahresbericht und der Lagebericht der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr 2010 ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei den

Technischen Betrieben Velbert Anstalt öffentlichen Rechts 42549 Velbert, Am Lindenkamp 31, Zimmer 111 Montag-Mittwoch 8.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 8.00 – 17.45 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

einzusehen.

Stadt Velbert Velbert, den 31. Okt. 2011 Der Bürgermeister

Vermerk:

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts (TBV AöR) für das Wirtschaftsjahr 2010

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der Gewinn- und Verlustrechnung der TBV AöR für das Wirtschaftsjahr 2010 mit dem Beschluss des Verwaltungsrates der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts vom 29.09.2011 (Vorlage 301/2011) übereinstimmt und gemäß § 27 Absatz 3 KUV ortsüblich bekanntgemacht worden ist.

gez. Freitag Bürgermeister